

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 81 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994, das Salzburger Gemeindeverbändegesetz, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, das Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz, das Gebrauchsabgabengesetz, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Baupolizeigesetz 1997, das Bautechnikgesetz, das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 und das Salzburger Rettungsgesetz geändert werden (Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz – Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges in landesgesetzlichen Angelegenheiten)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Oktober 2013 in Anwesenheit von Landeshauptmann Dr. Haslauer, Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Rössler und Landesrat DI Dr. Schwaiger sowie der Expertinnen und Experten Mag. Bergmüller (Referat 0/32), Dr. Valentini (Referat 8/01), Mag.^a Dr.ⁱⁿ Grünbart (Referat 14/01), Hofrätin Mag.^a Jindra-Feichtner MBA (UVS/LVwG), Dr. Grünbart (Abteilung 8/LVwG), Bakk.Komm. Sailer MBA (PV FSG), Herr Noor (PV FCG), MMag. Dr. Russbacher (MD/00), Dr.ⁱⁿ Sommer (SGV), Mag. Hallinger (LwK) und Dr. Frenkenberger (WKS) mit der Vorlage der Landesregierung befasst.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf führt aus, dass durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle ein grundsätzlicher Systemwechsel im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes vollzogen werde, indem der administrative Instanzenzug mit Ausnahme im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden ab 1. Jänner 2014 abgeschafft wird. Die Gemeinden können entscheiden, ob im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden der administrative Instanzenzug abgeschafft werde. Die Gemeinden haben ein Wahlrecht zwischen Beibehaltung der Gemeindevertretung als 2. Instanz und oder der Instanzenzug direkt zum LVwG zu beschließen. Damit werde den Bedürfnissen nach Selbstbestimmung und Gemeindeautonomie Rechnung getragen.

Inhaltlich lassen sich die vorgeschlagenen Bestimmungen überwiegend den folgenden Regelungaspekten zuordnen:

- Aufhebung von Bestimmungen über Sonderbehörden;
- Aufhebung von Regelungen über Instanzenzüge mit Ausnahme des gemeindeinternen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden;
- Einräumung der Beschwerdelegitimation an Formalparteien;

- Entfall der Bestimmungen über Rechtsmittelausschlüsse;
- Anpassung an die für das Landesverwaltungsgericht vorgesehenen organisatorischen Bestimmungen;
- Klarstellung betreffend rechtskräftige Bescheide und
- Anpassung an den ab 1. Jänner 2014 geltenden Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Landeshauptmann Dr. Haslauer berichtet, dass das Thema „Gestaltung des innergemeindlichen Instanzenzuges“ intensiv diskutiert worden sei. In den Diskussionen seien zahlreiche Probleme angesprochen und erörtert worden. Die weitgehende Abschaffung des inneradministrativen Instanzenzuges stelle eine Vereinfachung und eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in den Gemeinden dar. Der Gemeindeautonomie werde Rechnung getragen, so Landeshauptmann Dr. Haslauer.

Abg. Mag. Schmidlechner weist darauf hin, dass ein Behördenakt eine vom Gesetz vorgegebene Entscheidung sei. Seiner Ansicht nach seien die Themen Gemeindeautonomie und der Behördenakt zwei unterschiedliche Bereiche. Die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges wird seitens der SPÖ abgelehnt.

Abg. DIⁱⁿ Lindner meint, dass der Bürgermeister bei seiner Entscheidung die Gemeindevertretung voll inhaltlich informieren müsse. In schwierigen Fällen solle die Gemeinde entscheiden, ob die Gemeinde oder das Landesverwaltungsgericht darüber entscheiden solle. Diese Regelung sei ein guter Kompromiss. Es wird die optimistische Hoffnung gehegt, dass sich Gemeinden sukzessive dieser neuen Möglichkeit anschließen werden. Der Gemeindeverband und auch die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Gemeindevertreter hätten das Gesetzesvorhaben negativ beurteilt und befürchten einen massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Abg. Wiedermann meint eine Entmachtung der Gemeindevertretung festzustellen und dass sich in Gemeinden mit absoluter Mehrheit nichts ändern würde. Seiner Ansicht nach sollten Angelegenheiten in der Gemeinde demokratisch entschieden werden. Die Gemeindeautonomie werde nicht betroffen, denn die erstinstanzliche Entscheidung bleibe bei der Gemeinde. Vielmehr gehe es um den Instanzenzug.

Nach eingehender Diskussion kommen die Ausschussmitglieder von ÖVP, Grünen, FPÖ und TSS gegen die Stimmen der SPÖ zu der Auffassung, die Beschlussfassung der Vorlage der Landesregierung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, Grünen, FPÖ und TSS gegen die Stimmen der SPÖ – sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nummer 81 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 16. Oktober 2013

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 30. Oktober 2013:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, Grünen, FPÖ und TSS gegen die Stimmen von SPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

